

3. Die Bürger klagten, dass man ihnen trotz der durch das Gesetz garantierten Freizügigkeit im Innern des Landes Schwierigkeiten bereite.
4. Verträge mit erkauften Kontingentsmännern waren zum Teil erzwungen worden.
5. Gegen die Verpflegung der Kontingentsmannschaft wurde rebelliert.
6. Die zu den Häusern geschriebenen Güter waren ein Hauptgrund der Unzufriedenheit.
7. Eine gesetzliche Bestimmung über das politische Verhältnis zwischen dem Oberamt und den Untertanen fehlte.
8. Ebenso sollten zum Executiv-Verfahren in politischen Angelegenheiten genaue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden.
9. Die Ehebewilligungen und
10. das Polizeigewerbe bedurften einer Neuregelung.

Diese zehn Punkte zeigten keineswegs neue Probleme auf. Zum Teil waren sie schon seit Jahrzehnten Streitobjekte, wie Punkt 2 über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufteilung der Gemeinheiten. Ebenso war die Freizügigkeit im Innern des Landes, die seit 1810 garantiert war, immer wieder angegriffen worden, zuletzt im Bittgesuch vom 18. April 1831.<sup>226</sup> Hauptsächlich ging es hier um die oft willkürlich von den Gemeinden festgesetzten Einkaufstaxen, die auch von Bürgern anderer Gemeinden verlangt wurden.<sup>227</sup>

Für Militärpflichtige, die das Los getroffen hatte, konnte ein Ersatzmann gestellt werden, dem eine bestimmte Summe dafür bezahlt werden musste. Dass auf Nichtbürger in manchen Fällen Zwang ausgeübt wurde, bestätigt auch das Schreiben von Johann Goldner, den der Ortsrichter von Schaan zwingen wollte, seine vier Söhne freiwillig zum Militär zu melden.<sup>228</sup> Die Verpflegung des Militärs war ebenfalls 1831 ein Gegenstand zur Klage gewesen.

---

226 cf. oben S. 68 ff.

227 cf. oben S. 51, Anm. 60. Bei Verhehlung mit einem Bürger der Gemeinde Schaan hatte eine Staatsbürgerin 50.– fl. zu bezahlen.

228 cf. oben S. 78, Anm. 136; G. A. Matt, Geschichte der Matt, 5 Bde., Zug, 1925 – 51; Band 4, 226 f., Beispiele für die Stellung von Ersatzmännern.